



SATZUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Erstmals in Kraft getreten am 14.11.2023. Zuletzt geändert am 10.02.2026

§ 1 Präambel

- (1) Wir, der **Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg von Bündnis 90/Die Grünen in Berlin**, kämpfen für eine bessere Welt. Schon immer. Von hier aus haben wir schon viel verändert. Ebenso konsequent wie zielgerichtet. Wir sind und bleiben dabei **links, progressiv, queer-feministisch, antirassistisch und antifaschistisch**.
- (2) Gemeinsam mit unserem besonderen Kreisverband ist unser ungeschriebenes "Xhainer Landrecht" entstanden und gewachsen. Es hat uns in den letzten Jahrzehnten einen guten Rahmen für unsere politischen Debatten gegeben. In der vorliegenden Satzung wollen wir **transparent und verbindlich regeln, wie wir diskutieren und zusammenarbeiten**, wie wir strukturelle Hürden für Mitglieder abbauen und den Zugang für Angehörige marginalisierter Gruppen erleichtern. Dabei wollen wir allen Menschen den Einstieg und die Teilhabe ermöglichen und die Vielfalt unseres Bezirks in unseren Kreisverbandsstrukturen widerspiegeln.

§ 2 Bezirksgruppe

- (1) Die Bezirksgruppe (BG) ist die Mitgliederversammlung und das **höchste beschlussfassende Gremium** des Kreisverbands. Jede*r soll sich an unseren Debatten informiert beteiligen können. Unsere Amts- und Mandatsträger*innen berichten regelmäßig über ihre Arbeit in der Bezirksgruppe.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss **lädt** zu jeder Bezirksgruppe mindestens **zehn Tage** vorher ein. Bei **besonderer Dringlichkeit** kann die Frist auf mindestens zwei Tage verkürzt werden. Die besondere Dringlichkeit muss vor Beginn der Sitzung begründet und mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (3) Auf **Antrag von 40 Mitgliedern** ist der Geschäftsführende Ausschuss verpflichtet, unverzüglich zu einer **außerordentlichen BG** einzuladen.
- (4) Die Bezirksgruppe endet nach **zwei Stunden**, wenn nicht eine Verlängerung der Debatte beschlossen wird oder bei der Einladung auf eine längere Dauer hingewiesen wurde.

- (5) Zu Beginn werden eine **Sitzungsleitung und eine Redezeitbegrenzung** festgelegt sowie die Tagesordnung beschlossen.
- (6) Es findet jeden Monat mindestens eine Bezirksgruppe statt.
- (7) Innerhalb der Sommer**ferien** sollen keine Bezirksgruppen stattfinden und dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn eine vorangegangene Bezirksgruppe beschließt auf Antrag eine Ausnahme.
- (8) Antragsteller*innen müssen **Anträge mindestens drei Tage vor der Sitzung** (in der Regel bei Antragsgrün) einreichen. Es werden Anträge sowohl online bereitgestellt als auch in ausreichender Zahl schriftlich bereitgehalten. **Änderungsanträge** müssen vor der Abstimmung der Bezirksgruppe zugänglich sein. Bei besonderer Dringlichkeit kann sich die Bezirksgruppe mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung für eine Befassung mit **verspätet eingereichten Anträgen** entscheiden. Die **Dringlichkeit** ist schriftlich oder mündlich zu begründen.
- (9) Inhaltliche Beschlüsse sind binnen drei Arbeitstagen auf der Homepage des Kreisverbandes zu **veröffentlichen**, das Ergebnis von Personenwahlen ist den Mitgliedern binnen gleicher Frist bekanntzugeben.

§ 3 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihr Stimmrecht im Kreisverband ausüben.
- (2) Vor der **Wahl von Kandidierenden** für den Bundestag, das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung führen wir unabhängig von den Beschränkungen des Wahlgesetzes ein **Meinungsbild** unter allen anwesenden Mitgliedern unseres Kreisverbands, die ihr Stimmrecht auch im Kreisverband ausüben, durch. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Kreisverband entsendet **Delegierte** zu Parteigremien (Bundesdelegiertenkonferenz (BDK); Landesdelegiertenkonferenz (LDK), Landesausschuss (LA), FLINTA-Konferenz und die Wahlversammlung. In der Regel werden Delegierte für diese Parteigremien für **ein Jahr** gewählt.
- (4) Jede cis männliche Person, die sich für Bündnis 90/Die Grünen Berlin Friedrichshain-Kreuzberg um ein Amt oder Mandat bewirbt, muss nachweisen, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Amtsantritt ein Seminar zum Thema toxische Männlichkeit besucht zu haben.

Für spontan Kandidierende gilt: Der Nachweis ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl zu erbringen.

§ 4 Geschlechterparität und Vielfalt

- (1) Das **Frauenstatut und das Vielfaltsstatut** gelten uneingeschränkt.
- (2) Mindestens die **Hälfte unserer Wahlkreiskandidat*innen** sollen **FLINTA*-Personen** (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans, oder agender) sein und gesellschaftlich diskriminierte oder benachteiligte Gruppen sollen

mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil in unserem vielfältigen Bezirk repräsentiert sein (**Vielfalts-Zielsetzung**). Hierzu zählen wir insbesondere Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne akademischen Hintergrund.

- (3) FLINTA-Konferenz: Einmal jährlich findet im Bezirk eine FLINTA-Konferenz statt, die als beschlussfassendes Gremium fungiert. Zudem dient sie der Entwicklung von Strategien zur Förderung von Geschlechterparität und Vielfalt im Kreisverband.

§ 4.1 Vielfalts-Zielsetzung

- (1) Inwieweit die Vielfalts-Zielsetzung erfüllt wird, soll mindestens alle fünf Jahre **objektiv beurteilt** werden. Im Fall der **Nichterfüllung** wird der Bezirksgruppe von Seiten des Geschäftsführenden Ausschusses innerhalb von sechs Monaten ein Maßnahmenplan vorgelegt, der darlegt, wie die Zielsetzung künftig erfüllt werden soll.
- (2) **Alle Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen** des Kreisverbands nehmen spätestens sechs Monate nach ihrer erstmaligen Wahl an einer **Weiterbildung**/einem Training zur Sensibilisierung für Antirassismus, Antidiskriminierung oder Diversität teil, wie sie regelmäßig vom Kreisverband, dem Landesverband sowie von der Heinrich-Böll-Stiftung angeboten werden.
- (3) **Ansprechpersonen von Arbeitsgemeinschaften** nehmen spätestens im Laufe eines Jahres nach ihrer erstmaligen Benennung an einem entsprechenden Training nach Satz 3 teil. Die **Kosten für die Trainings** übernimmt der Kreisverband nach vorherigem Finanzantrag an den Geschäftsführenden Ausschuss.

§ 4.2 Vielfalts-Quote

- (1) Für unsere **Liste für die Wahl zur BVV** nominieren wir auf mindestens 20% der ersten 30 Plätze Personen, die gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen angehören. Fünf Jahre ab Geltung der Vielfalts-Quote soll die Bezirksgruppe mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob und auf welchen Zielwert die **Quote angepasst** werden soll, um die gesellschaftlichen Realitäten innerhalb unseres Bezirks bestmöglich widerzuspiegeln. Anschließend soll eine Festlegung im Rhythmus von 5 Jahren erfolgen.
- (2) Rechtzeitig **vor anstehenden Delegierten- und Listenwahlen** wird vom Geschäftsführenden Ausschuss mindestens ein **Bewerber*innentreffen** speziell für Menschen durchgeführt, die unter die Vielfalts-Zielsetzung fallen.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksgruppe kann Arbeitsgemeinschaften bilden. ²Sie benennen mindestens eine **Ansprechperson** und werden von der Bezirksgruppe auf Basis eines Berichts ihrer Arbeit jährlich anerkannt.

- (2) Arbeitsgemeinschaften beschäftigen sich mit einzelnen Themen und bringen sich in die inhaltliche Arbeit der Bezirksgruppe ein.

§ 6 Vielfaltspolitisches Team

- (1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus mindestens **vier Personen**, wobei ein Platz automatisch von der Ansprechperson aus dem Geschäftsführenden Ausschuss für Vielfalt und Antidiskriminierung besetzt wird. Die weiteren Plätze werden nach der Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses durch die **Bezirksgruppe für 2 Jahre** gewählt.
- (2) Das vielfaltspolitische Team soll mindestens zur Hälfte aus Personen zusammengesetzt sein, die unter die **Vielfalts-Zielsetzung** fallen.
- (3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl unverzüglich für die verbleibende Amtszeit statt.
- (4) **Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams** ist es Prozesse anzustoßen, um diskriminierende Strukturen abzubauen und Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team plant, steuert und begleitet die antirassismus-, diversitäts- und antidiskriminierungspolitischen Aktivitäten des Kreisverbands und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen, solange und soweit die Gruppen das wollen.
- (5) Das vielfaltspolitische Team benennt aus seinen Mitgliedern mind. 2 **Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle** (Ombudspersonen).
- (6) Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens viermal jährlich. Es berichtet der Bezirksgruppe jährlich von seiner Arbeit. Dem vielfaltspolitischen Team steht aus dem KV-Haushalt ein **Budget** zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Das vielfaltspolitische Team schlägt der Bezirksgruppe jährlich **mind. zwei vielfaltspolitische Themen für die Behandlung in Bezirksgruppen** oder anderen Veranstaltungen des Kreisverbands vor.
- (7) Es bemüht sich um eine intensive **Vernetzung** des Kreisverbands mit vielfaltspolitischen zivilgesellschaftlichen Initiativen.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) koordiniert den Kreisverband und **vertritt ihn nach außen** und gegenüber anderen Parteiorganen. Er ist für **Personalangelegenheiten** der Kreisgeschäftsstelle verantwortlich.
- (2) Er besteht aus **sieben Mitgliedern**, die von der Bezirksgruppe für **zwei Jahre** gewählt werden. Er tagt in der Regel parteiöffentlich. Der GA legt zum Ende der regulären Amtszeit einen schriftlichen **Rechenschaftsbericht** vor.
- (3) Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** eines Mitglieds findet eine Nachwahl unverzüglich für die verbleibende Amtszeit statt.
- (4) Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind **gleichberechtigt**.

- (5) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wird von der Bezirksgruppe zur*zum **Schatzmeister*in** gewählt. Ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wird von der Bezirksgruppe zur*zur **Beauftragten für Vielfalt und Antidiskriminierung** gewählt. Ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wird von der Bezirksgruppe zur*zur **Beauftragten für FLINTA*-Personen** gewählt.
- (6) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
- (7) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können einzeln oder insgesamt **mit Zweidrittelmehrheit von der Bezirksgruppe abgewählt** werden.
- (8) Der Geschäftsführende Ausschuss sollte gemäß der **Vielfalts-Zielsetzung** besetzt sein und proaktiv Personen innerhalb des Kreisverbands, die von Diskriminierung betroffen sind, fördern.

§ 8 Austauschrunde für Amts- und Mandatsträger*innen

- (1) Die Austauschrunde für die Amts- und Mandatsträger*innen dient als **beratendes Gremium** des Geschäftsführenden Ausschusses dem vertraulichen Austausch in strategisch-politischen Fragen.
- (2) Teil dieser Runde sind folgende Mitglieder unseres Kreisverbandes:
 - die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
 - die Mitglieder der Parlamente und Regierungen,
 - Staatssekretär*innen
 - die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes
 - die Mitglieder des Landesparteirates
 - die Mitglieder des Fraktionsvorstandes in der Bezirksverordnetenversammlung,
 - die Mitglieder des Bezirksamtes,
 - die*der BVV-Vorsteher*in,
 - zwei vom Vorstand der GRÜNEN JUGEND Friedrichshain-Kreuzberg nominierte Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Friedrichshain-Kreuzberg
 - die Mitglieder des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Berlin
 - weitere Personen, die hier nicht aufgezählten Parteigremien angehören, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschuss zeitlich begrenzt Teil der Austauschrunde werden.
- (3) Wer eine der aufgeführten Funktionen für den Kreisverband übernimmt, ohne Mitglied des Kreisverbandes zu sein, wird auch Mitglied der Runde.

§ 9 Trennung von Amt und Mandat

- (1) Wir stellen sicher, dass sich jede Person ihrem Amt oder Mandat mit vollem Einsatz widmen kann.
- (2) **Neue Mitglieder** unterstützen wir besonders, um sich in unsere politische Arbeit einzubringen. Wir wollen **Macht und Verantwortung auf vielen Schultern verteilen**, statt sie auf wenigen zu konzentrieren.
- (3) Wir erheben den Anspruch, dass die Landesdelegiertenkonferenz, der Landesausschuss, die FLINTA*-Konferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz die **Arbeit unserer Fraktionen unabhängig kontrollieren**. Es gilt der Grundsatz der Trennung von Amt und Mandat.
- (4) Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung oder ihre Staatssekretär*innen entsenden wir daher nicht als Delegierte in die Bundesdelegiertenkonferenz.
- (5) **Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats oder seiner Staatssekretär*innen** können keine Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschuss und die FLINTA*-Konferenz werden.
- (6) Mitglieder der Bundesregierung, des Senats, des Bezirksamts, eines Parlaments oder der Bezirksverordnetenversammlung sowie Staatssekretär*innen können nicht in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt werden.
- (7) Wer Mitglied eines Landesvorstands, des Bundesvorstands, eines anderen Kreis- oder Ortsvorstandes unserer Partei, oder eines Vorstandes der Grünen Jugend ist oder beim Kreisverband, der BVV-Fraktion oder in einem Büro der Stadträt*innen beschäftigt ist, **kann nicht Mitglied unseres Geschäftsführenden Ausschusses** werden.

§ 10 Neuenförderung, Amts- und Mandatszeitbeschränkung

- (1) Als Kreisverband erkennen wir die Notwendigkeit unsere Strukturen zu reflektieren und stetig weiterzuentwickeln. Wir schaffen vielfältige Räume für politisches Engagement und stellen einen strukturierten Wissenstransfer sicher. Um diese Ziele zu erreichen, verpflichten wir uns als Kreisverband zu einer **aktiven Nachwuchs- und Neuenförderung**.
- (2) Der Kreisverband fasst bis Ende 2024 einen Beschluss, ob es eine **Amts- oder Mandatszeitbegrenzung für Wahlkreisabgeordnete** (Abgeordnetenhaus und Bundestag), Stadträt*innen und Bezirksbürgermeister*innen geben soll. Zur Erarbeitung dieses Beschlusses wird eine **12-köpfige Kommission** aus Mitgliedern unseres Kreisverbands einberufen, die von der Bezirksgruppe gewählt wird und in der mindestens sieben Basismitglieder vertreten sind, die noch nie ein Amt oder Mandat in unserem Kreisverband innehatten, oder in einem Lohnarbeitsverhältnis zu diesen Personen stehen. Die Kommission legt zu Beginn ihrer Arbeit einen **Zeitplan** fest und berichtet regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit in der Bezirksgruppe. Die Kommission legt der Bezirksgruppe **bis September 2024 eine Beschlussvorlage** vor, die in **zwei Lesungen bis Ende 2024** von der Bezirksgruppe entschieden wird. Die Kommission soll unter anderem diskutieren, ob

jemand als Wahlkreiskandidat*in für das Abgeordnetenhaus oder den Bundestag oder für eine Nominierung als Stadtrat*in oder Bezirksbürgermeister*in kandidieren sollte, der*die zum Wahltermin bereits seit mehr als der zweieinhalbfachen Dauer einer regulären Wahlperiode Mitglied dieses Organs bzw. Inhaber*in dieses Amtes war.

- (3) Für den **Geschäftsführenden Ausschuss** kann niemand kandidieren, die*der zum Wahltermin insgesamt mehr als sechs Jahre Mitglied dieses Gremiums war.
- (4) Für unsere Liste für die **Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung nominieren** wir auf mindestens 30% der ersten 30 Plätze jemanden, der*die noch nie länger als die halbe Dauer einer regulären Wahlperiode Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung, der*die noch nie Mitglied eines Bezirksamtes, eines Parlaments oder einer Regierung war.

§ 11 Imperatives Mandat

Wir arbeiten **direktdemokratisch**. Daher sehen wir unsere Amts- und Mandatsträger*innen, inklusive unserer Delegierten, an Beschlüsse der Bezirksgruppe gebunden (**imperatives Mandat**).

§ 12 Finanzen

- (1) Die*der Schatzmeister*in schlägt der Bezirksgruppe im letzten Quartal des Jahres den **Entwurf für einen Haushaltsplan** des Kreisverbandes für das nächste Jahr vor. ²Die Bezirksgruppe beschließt den Haushalt in zwei Lesungen.
- (2) Über **Einzelausgaben von mehr als 2.000 Euro**, die über die Kostenstellen im beschlossenen Haushaltsplan hinausgehen, entscheidet die Bezirksgruppe.
- (3) Näheres regelt die **Finanzordnung**.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese **Satzung** kann von einer Bezirksgruppe mit einer **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **geändert werden**. Anträge auf Änderung der Satzung sind **vier Wochen vor der Bezirksgruppe** einzureichen und können erst nach **zweiter Lesung** in einer zweiten Bezirksgruppe beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge an solche Anträge sind **eine Woche vor der Bezirksgruppe** einzureichen.
- (3) Die Satzung tritt nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am Tag nach ihrer Beschlussfassung **in Kraft**. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.
- (4) Die **Beitrags- und Kassenordnung**, die **Etiquette**, die **Finanzordnung** sowie die **Allgemeine Wahlordnung** sind Teil dieser Satzung und können jeweils mit einfacher Mehrheit geändert werden.